



## Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare leisten den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen ab (§ 30 Abs. 1 JAG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 LBG NRW). Sie stehen damit ausschließlich in einem Ausbildungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 31. März 2015 – B 12 R 1/13 R) **Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.**

Durch die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Praxis wird kein gesondertes Arbeitsverhältnis zu dem Träger dieser Stelle begründet. So bestimmt sich weiterhin der Vorrang etwaiger Dienstgeschäfte nach den Vorgaben des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder der konkreten Weisung der Ausbildungsleitung des Oberlandesgerichts.

Eines der vorrangigen Dienstgeschäfte während der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Praxis bildet die **Anfertigung der acht Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung**. Diese sind im 21. Ausbildungsmonat, mithin im **ersten der vier Monate der Wahlstation** anzufertigen (§ 53 JAG NRW). In der Regel liegen die Termine zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der ersten Monatshälfte des 21. Ausbildungsmonats. Die genauen Termine können auf der Seite des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen eingesehen werden ([https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2\\_jur\\_staatspr/klausuren/klausurtermine/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/klausuren/klausurtermine/index.php)).

Verstoßen Referendarinnen und Referendare gegen ihre Verpflichtung, die Aufsichtsarbeiten pünktlich abzuliefern, sei es mit oder ohne genügende Entschuldigung, sieht das JAG NRW prüfungsrechtliche Sanktionen vor; überdies begehen sie einen dienstrechtlichen Verstoß.

Das bedeutet: Auch, wenn die Zuweisung zur Wahlstation bereits zum ersten Tag des ersten Monats der viermonatigen Wahlstation erfolgt, **stehen die Referendarinnen und Referendare erst nach Ende des Zeitraums, in dem die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigen sind, also in der Regel ab der zweiten Monatshälfte des 21. Ausbildungsmonats, der Ausbildungsstelle in der Praxis zu Verfügung.**